

<b>Zeitschrift:</b>	Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau
<b>Herausgeber:</b>	Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft
<b>Band:</b>	22 (1920)
<b>Artikel:</b>	Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	Girtanner-Salchli, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-172982">https://doi.org/10.5169/seals-172982</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Das Münzwesen im Kanton St. Gallen**

**unter Berücksichtigung der**  
**Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung**  
**von 1803 bis 1848.**

---

Bearbeitet an Hand offizieller Akten.

(*Fortsetzung.*)

---

## **II. — Die Zeit der Restauration und der Regeneration.**

**1813–1848**

---

### **A. — Allgemeine eidgenössische Verhältnisse.**

#### **1. — Neue rechtliche Lage des Münzwesens.**

Die an Stelle der Mediationsverfassung getretene neue Bundesurkunde enthielt keinerlei Vorschriften über das Münzwesen. Anlässlich der Beratung über die Schaffung einer eidgenössischen Kriegskasse war zwar am 11. Mai 1814 die Frage der Zentralisation des Münzwesens gestreift worden. Eine weitere Verfolgung derselben wurde aber als in die Souveränitätsrechte der Kantone eingreifend, abgelehnt.

Das gleiche Schicksal erlitt auch ein am 21. Mai 1814 eingebrachter Antrag des Standes *Bern*, in die Verfassung einen Artikel über das Münzwesen aufzunehmen. Diese Ablehnung erfolgte, trotzdem darauf hingewiesen wurde,

dass das dringende Interesse des allgemeinen Vaterlandes eine solche Bestimmung erfordere und trotz dem Hinweis darauf, dass dem ungeheueren Schaden gesteuert werden müsse, der durch die ebenso verschiedene als unbeschränkte Ausübung der Münzrechte durch jeden Kanton mit jedem Jahr vergrössert werde. Von St. Gallen wurde dabei noch besonders auf die grossen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die sich bei der Einführung eines einheitlichen Münzsystems für diesen Kanton einstellen müssten. Am 23. Mai 1814 wurde der Antrag von Bern in den Abschied ad referendum et instruendum verwiesen. *Bern* wurde zugleich eingeladen, seine Ansichten über die nähere Ausführung seines Antrages den übrigen Ständen mitzuteilen. Damit war der richtige Zeitpunkt und die Möglichkeit einer Beordnung des schweizerischen Münzwesens in allgemein verbindlicher Weise auf gesetzlichem Wege zu erzielen, verpasst.

In Folge dieser Haltung der Tagsatzung traten nunmehr im Münzwesen der Schweiz wieder die vor 1798 bestandenen rechtlichen Verhältnisse ins Leben, dabei hatte man aber jetzt noch mit einer grösseren Anzahl von Münzrechten zu rechnen als ehedem.

## 2. — Die alten Konkordate und Verkommnisse in Münzsachen.

Bezüglich der unter der Mediationsverfassung entstandenen Beschlüsse der Tagsatzung, der abgeschlossenen Konkordate und Verkommnisse bestimmte Art. 44 des neuen Bundesvertrages, dass sie in gesetzlicher Kraft verbleiben sollen, soweit sie nicht den Grundsätzen der neuen Bundesurkunde entgegenstehen. Die Tagsatzung war beauftragt worden im Jahre 1816 eine Revision derselben vorzunehmen und dabei zu entscheiden, welche von ihnen auch fernerhin verbindlich bleiben sollten. Die mit der Vorberatung dieses Gegenstandes betraute

Kommission sprach sich rücksichtlich des Münzwesens in ihrem Berichte (siehe Beilage M zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1816) dahin aus, dass nur der im Abschied von 1804 niedergelegte und im Abschied von 1811 berichtigte Grundsatz über den eidgenössischen Münzfuss (siehe Band XXI, Seite 107) einstimmig und also in allgemein verbindlicher Weise, angenommen worden sei. Dieser verdiene weiter beibehalten zu werden, obwohl seine Grundlage, die Vermittlungsakte, aufgehört habe zu bestehen und die neue Bundesakte über das Münzwesen vollständig schweige. Im Fernern sprach die Kommission dann noch den Wunsch aus, dass der Beschluss von 21 Artikeln von 1804 (siehe Band XXI, Seite 118), von denen aber nur 19 von fort dauernder Wirkung seien, als Konkordat zwischen den Kantonen behandelt werden möchte, damit das Münzwesen in Zukunft nicht mehr ein Gegenstand gemein eidgenössischer Besorgnis, sondern gemein eidgenössischen Nutzens wäre. Im übrigen wurden von der Kommission nur noch das Konkordat von zwei Artikeln im Abschied von 1805 (siehe Band XXI, Seite 126) und eine im Abschied von 1811 enthaltene Wertung der Brabanter und bayrischen Taler als provisorisch in Kraft bleibend bezeichnet. Alle übrigen Beschlüsse hätten wegen Abgang der Ratifikation keine bindende Kraft oder sie seien nur vorübergehender Natur gewesen.

Bezüglich der vorstehend besonders genannten Beschlüsse, traf dann die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 31. Juli 1817 folgenden Entscheid :

« Diese Beschlüsse sollen, bis über diese Gegenstände andere Verfügungen getroffen sind, als Verkommnisse unter allen jenen Ständen beibehalten werden, die nicht der Bundesbehörde, zu Handen der übrigen Kantone, bestimmt erklären, das eine oder andere dieser Konklusa nicht ferner für sich als verbindlich anerkennen zu

wollen, wo sodann gegen solche Stände, von Seite der übrigen, das Recht gegenseitiger Konvenienz eintritt. »

Am 10. Juli 1818 haben alle Gesandtschaften mit Ausnahme derjenigen von *Appenzell A. Rh.*, die sich das Protokoll offen behielt, und von *St. Gallen*, die erklärte, ihr Kanton werde seine Zahlungen in die Zentralkasse in gleicher Art leisten wie bisher, den Beschluss von 1811 über die Wertung der Brabanter- und der bayrischen Taler zu 39 Batzen bei Entrichtung der Kantonalbeiträge und das Konkordat von 1805, betreffend die Mitteilung der Münzmandate, etc., provisorisch als Konkordat bestätigt.

Das provisorische Konkordat betreffend die Mitteilung aller Münzmandate und Münzverbote sowohl an die eidgenössischen Behörden als auch an alle Kantone und die Warnungen vor nachteiligen Münzsorten aller Art, wurde am 14. Juli 1819 von allen Ständen ratifiziert. Gleichzeitig wurde der Kurs der Brabantertaler, der bayrischen, württembergischen und badischen Kronentaler für die eidgenössische Kasse zu 39 Batzen bestätigt und für die französischen 6 Livrestaler, die ein Gewicht von 542 Grans aufweisen, ein Kurs von 4 Schweizerfranken aufgestellt. Mit 48 Stimmen wurde festgesetzt, dass diese Kurse allgemein und bei allen Zahlungen der Stände an die eidgenössischen Kassen gelten sollen. *Zürich*, *Schaffhausen* und *Graubünden* wollten hierauf nicht eintreten, weil die Brabanter- und Kronentaler sich zum Kurs von 3 Franken 9 Batzen 2 Rappen im Umlauf befinden. *Freiburg* schlug eine gleichmässige Wertung von  $39 \frac{1}{2}$  Batzen vor.

Am 16. Juli 1821 wurde mit 48 Stimmen (ohne *Bern*, *Solothurn*, *Basel* und *Aargau*) beschlossen, von der Wertung der ausländischen Taler bei eidgenössischen Zahlungen nur für die gewöhnliche beim Präsidium des

Vorortes liegende Kasse eine Ausnahme zu machen und den Kantonen zu gestatten, die Brabanter- und deutschen Kronentaler zu 3 Franken 9 Batzen 2 Rappen zu berechnen.

**3. — Neue Versuche zur Beseitigung der Münzwirren.**

a) *Anträge der Kommission vom 8. August 1816.*

Schon zwei Jahre nach der Ablehnung der gesetzlichen Regelung des Münzwesens auf gemein-eidgenössischem Boden durch die Tagsatzung, machten sich die schlimmen Folgen der durch diesen Beschluss geschaffenen Zustände so fühlbar, dass die Tagsatzung sich am 8. August 1816 veranlasst sah, wieder eine besondere Kommission mit dem Auftrag zu ernennen, ein Gutachten abzugeben, das die Einleitung zu den fernern Beratungen darüber bilden sollte, wie der immer mehr um sich greifenden Münzverwirrung Einhalt getan werden könnte.

In ihrem Bericht stellte diese Kommission am 28. August 1816 fest, dass das gewünschte Ziel bei der jetzigen Rechtslage mittelst Tagsatzungsbeschlüssen nicht erreicht werden könnte. Nur auf dem Weg des Abschlusses freiwilliger Konkordate zwischen den geneigten Ständen wäre eine Beordnung des Münzwesens zu erzielen. Für ein solches Konkordat brachte sie folgende Grundsätze als gegenseitige Verpflichtungen und als wegleitende Punkte in Vorschlag, indem sie sich vorbehielt, nach Annahme derselben durch eine möglichst grosse Anzahl von Ständen, einen vollständigen Konkordatsentwurf auszuarbeiten :

a) « Der bestehende eidgenössische Münzfuss soll als die Grundlage des Münzsystems und der selbst

auszuprägenden groben Sorten bis auf einen Franken herab (den Franken eingeschlossen) anerkannt werden;

- b) « Während der nächsten fünfzehn Jahre soll keine Münze unter einem Franken ausgeprägt werden;
- c) « Alle Scheidemünzen unter einem Franken, welche seit 1803 über das von der Tagsatzung bewilligte Verhältnis hinaus ausgeprägt worden, sollen durch die Stände selbst, welche diese stärkern Vermünzungen veranstaltet haben, auf deren Kosten nach und nach zurückgezogen werden;
- d) « Für den Kurs der groben fremden Sorten soll ein Maximum bestimmt werden;
- e) « Ohne Zustimmung der sämtlichen konkordierenden Stände soll keinerlei Veränderung oder Abweichung von dieser Uebereinkunft vorgenommen werden.

« Die miteinander übereingekommenen Stände sollen sich dann vorbehalten, sowohl gegen die nicht konkordierenden, als auch gegen diejenigen, welche von dem geschlossenen Konkordat abweichen würden, alle dienlich findenden Massregeln zur Sicherstellung ihres Münzsystems zu ergreifen. »

Die neun Stände : *Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel uud Neuenburg* sprachen sich für ein Konkordat auf diesen Grundlagen aus. *St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen* und *Thurgau*, sowie einige andere Stände nahmen den Antrag der Kommission *ad referendum*, während noch andere Stände, worunter namentlich die westlichen, dem Wunsche Ausdruck gaben, das ausgearbeitete Konkordat möchte ihren Regierungen zur Kenntnis gebracht werden.

b) *Beratung und Anträge von 1817.*

Bis zur Tagsatzung von 1817 hatte sich aber die allgemeine Lage in der Eidgenossenschaft rücksichtlich des Münzwesens wesentlich verschlimmert. Münzverbote waren von Kanton gegen Kanton erlassen worden, so hatte am 12. Juni 1816 der Kanton Luzern alle fremden Scheidemünzen, die nicht nach dem eidgenössischen Münzfuss geprägt waren, namentlich jene der ostschweizerischen Kantone (St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, etc.), unter dem Werte eines Schweizerfrankens verboten und ausser Kurs gesetzt. Einzelne Kantone wurden förmlich isoliert. Andere Kantone ergriffen Repressalien, drückende Lasten ergaben sich sowohl für den Einzelnen als auch für den Handel und den öffentlichen Wohlstand. Die kleine Schweiz<sup>\*</sup> wies bald so viele Münzverordnungen auf, als es Stände gab. Am 23. August 1817 erklärten unter diesem Eindruck die meisten Gesandtschaften in allgemeinen Aeusserungen ihre Bereitwilligkeit zur Abhülfe, wenn eine solche überhaupt möglich sei, über die Mittel dazu mussten sie aber das Referendum vorbehalten. Es war daher auch jetzt wieder nicht möglich, eine Mehrheit der Stände für einen sachlichen Beschluss zu erzielen. Nur ganz wenige Stände gaben bestimmte Erklärungen ab, aus denen sich aber meist die Vorbehalte der Konvenienz der einzelnen Stände und ihrer besondern Interessen ergaben. Hievon hoben sich die ernsthaften Anregungen und Forderungen der Stände *Bern* und *Solothurn* vorteilhaft ab.

*Bern* machte unter Verweisung auf den verschiedenen Wert, den eine Mark fein Silber hatte, je nachdem es sich um grobe Silbersorten (Wert 36 Franken) oder um kleine Silbersorten oder Scheidemünzen (Wert 54 Franken) handelte, darauf aufmerksam, dass jeder Versuch

zu einer eidgenössischen Uebereinkunft in Münzsachen von folgenden Grundlagen ausgehen müsste :

- a) « Untersuchung und Erwahrung des wirklichen Zustandes der Schweizer Münzen in Hinsicht auf Quantität, Qualität und deren Verhältnis unter sich;
- b) « Untersuchung und Erwahrung des Bedarfs jedes einzelnen Kantons;
- c) « Zurückziehung der vorhandenen, allzugrossen Quantität von Scheidemünzen durch die Kantone, deren Wappen dieses Billon trägt;
- d) « Zurücknahme der helvetischen Scheidemünzen nach einem billigen Verhältnis unter den Kantonen;
- e) « Allgemeine gleichförmige Würdigung der im Lande kursierenden fremden groben Geldsorten;
- f) « Eine wachsame und tätige Zentralaufsicht. »

Solothurn hatte eine vom 26. Februar 1817 datierte Denkschrift über das vorgeschlagene Konkordat der Tagsatzung vorgelegt (Beilage J zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1817), in der als Münzfuss für das neue Konkordat, in Anlehnung an den Versuch der westlichen Kantone zum Abschluss eines Konkordates von 1812 (siehe Band XXI, Seite 229), der Franken oder das 10 Batzenstück mit  $125\frac{514}{1000}\frac{1}{3}$  Grans fein Silber (Preis einer Mark fein Silber daher 36 Franken 7 Batzen  $4\frac{110}{376}\frac{647}{543}$  Rappen), sowie die freie Zirkulation der Scheidemünzen der konkordierenden Stände unter einem Franken bis  $2\frac{1}{2}$  Batzen vorgeschlagen wurde, während die blossen Kupfermünzen unter dem Werte von  $2\frac{1}{2}$  Batzen als Ausgleichsmittel auf das Gebiet des emittierenden Kantons beschränkt bleiben sollten. In den übrigen Punkten stimmte die Denkschrift von Solothurn den

Vorschlägen der Kommission von 1816 im allgemeinen zu; nur für die Wertung der fremden Münzsorten wurde ein verbindliches Vorgehen gewünscht.

c) *Kommission vom 23. August 1817 und Bericht derselben.*

Die Tagsatzung beschloss dann am 23. August 1817 mit 45 Stimmen gegen diejenigen von *Schwyz, Freiburg, Appenzell, St. Gallen, Thurgau* und *Neuenburg*, die die geäusserten Ansichten *ad referendum* nehmen wollten, und *Bern*, das sich der Abstimmung enthielt, wiederum die Niedersetzung einer neuen Kommission mit dem Auftrag, womöglich ein zu errichtendes Konkordat in Münzsachen und einen unter den Ständen zu befolgenden *modus vivendi* reiflich zu untersuchen und der Tagsatzung möglichst bestimmte und angemessene Anträge zu Handen der hohen Stände vorzulegen.

Diese Kommission, die aus den Herren Burgermeister Fetzer, Aarau; Ratsherr von Mutach, Bern; Ratsherr Hirzel, Zürich; Ratsherr Lüthy, Solothurn und Ratsherr Bureckhardt, Basel, bestand, stattete ihren Bericht schon am 3. September 1817 ab (Beilage K zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1817). Sie erklärte in erster Linie den bestehenden eidgenössischen Münzfuss (ein Schweizerfranken  $427 \frac{19}{80}$  Grains fein Silber enthaltend) als falsch und durchaus nachteilig. Als Grundlagen für einen neuen Münzfuss brachte sie in Vorschlag :

1. « In Zukunft solle der eidgenössische Münzfuss auf dem Franken oder 10 Batzenstück beruhen, und dieser  $425 \frac{514 \frac{1}{3}}{1000}$  Grains fein Silber enthalten, zu welchem dann der Preis einer Mark fein Silber 36 Schweizerfranken und  $71 \frac{110}{376} \frac{647}{543}$  Rappen betragen würde.

2. « Nach diesem Princip wäre dann auch die eidgenössische Ausprägung der groben Silber- und Goldsorten zu bestimmen, und zwar wie folgt:

« Einfrankenstücke zu 10 Deniers  $19 \frac{1}{5}$  Grans fein Silber und  $33 \frac{15}{37} \frac{681}{654}$  auf die rohe Mark;

« Zweifrankenstücke zu 10 Deniers  $19 \frac{1}{5}$  Grans fein Silber und  $16 \frac{196}{376} \frac{112}{643}$  auf die rohe Mark;

« Vierfrankenstücke zu 10 Deniers  $19 \frac{1}{5}$  Grans fein Silber und  $8 \frac{392}{1} \frac{224}{506} \frac{172}{172}$  auf die rohe Mark.

« Bei den Ausmünzungen ist für alle Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zugegeben und es beträgt dasselbe ein- und auswärts  $\frac{1}{5}$  Gran.

« Für Gewicht oder den Schrot wird das Remedium von einer rohen Mark Franken-, Zweifranken- und Vierfrankenstücke  $5 \frac{2}{2} \frac{181}{700}$  Grans ein- und auswärts zugegeben.

« Für die Goldmünzen wird der neue französische Münzfuss angenommen und zu 27 Schweizerfranken für 40 französische Franken berechnet. Diesem nach kommen auf einen Schweizer-Louis-d'or  $8 \frac{9}{93} \frac{086}{000}$  Grans fein Gold. »

Das Zurückziehen der von einzelnen Ständen zu viel geprägten Scheidemünzen erklärte die Kommission als kaum durchführbar, obwohl eine solche Massnahme als die Richtigste bezeichnet werden müsste. Dagegen wird die Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen während 25 bis 30 Jahren dringend anempfohlen. Dem jeweiligen Vorort würde die Aufgabe zu Teil, die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Konkordats zu überwachen.

Bei der Abstimmung vom 17. Juli 1818 über den Münzfuss erklärten sich 16 Stände, nämlich : *Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis*

und *Neuenburg*, mit dem Antrag der Kommission einverstanden. *Thurgau* und *Genf* behielten die Ratifikation vor. Die Gesandtschaft von *St. Gallen* war wegen der örtlichen Lage des Kantons und dem Bedürfnis des täglichen Verkehrs mit Deutschland für unbedingte Konvenienz instruiert. Sie erklärte auch an dem Versuch, ein schweizerisches Münzsystem einzuführen, damalen keinen Anteil nehmen zu können, es wäre denn, dass man den deutschen 24 Guldenfuss bei der Ausprägung der eigenen und der Wertung der fremden Geldsorten als Grundlage nehmen wollte. Wenn aber andere Ansichten bei einem Münzkonkordat obwalten sollten, so müssten notwendig die innern und die westlichen Kantone der Schweiz zuerst unter sich feste Verabredungen treffen, an die vielleicht die andern sich nach und nach anschliessen würden. Die Gesandschaft gab dann noch ihrer Ansicht Ausdruck, dass konkordatsweise niemals eine allgemeine Münzordnung in der Eidgenossenschaft erzielt werden könnte. Sie erklärte dann weiter, dass wenn wahrgenommen werden sollte, dass doch ein Konkordat zwischen der grossen Mehrheit der Stände abgeschlossen werden sollte, das dem Kanton *St. Gallen* nicht nachteilig wäre, so würde er sich alsdann den spätern Beitritt vorbehalten.

Die obgenannten Stände, mit Ausnahme von *Schwyz*, *Tessin* und *Genf* (15), stimmten auch dem Antrag zu, die Ausprägung von Scheidemünzen unter einem Franken auf die Dauer von 25 Jahren einzustellen. *St. Gallen* erklärte, eine solche Verbindlichkeit nicht eingehen zu können, bemerkte aber, es habe die Ausprägung von Scheidemünzen eingestellt. Die gleiche Erklärung wurde von *Schwyz* abgegeben, *Bern*, das noch immer bereit war, auf das Münzregal zu Gunsten der Gesamtheit zu verzichten, erklärte am 20. August 1818 sich dem vorgeschlagenen Münzfuss anzuschliessen. Es gab dabei aber dem Wunsche Ausdruck, die Würdigung der Gold- und groben Silbersorten möchte durch eine Kommission jetzt

schon projektiert werden und die Vertreter der Kantone möchten sich darüber unter Vorbehalt der Ratifikation aussprechen. Bezuglich der Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen behielt sich Bern seine freie Konvenienz vor, da es mit dem Verbot aller Scheidemünzen, die nicht den Bernerstempel tragen, gute Erfahrungen gemacht hatte.

Auf die Frage betreffend die Aufstellung eines Grundsatzes über die Würdigung der fremden Geldsorten wurde nicht eingetreten, da erst ein schweizerischer Münzfuss nicht nur in den Tagsatzungsprotokollen, sondern in Wirklichkeit bestehen müsse.

*Appenzell* und *Thurgau* hatten am 14. Juli 1819 ihren Beitritt zum Konkordat über den schweizerischen Münzfuss erklärt, dem damit neunzehn Kantone angehörten. *St. Gallen* verharrte in seinem früher eingenommenen ablehnenden Standpunkt.

d) *Neue Kommission vom 14. Juli 1819 und weitere Verhandlungen über das Münzwesen.*

Rücksichtlich der übrigen Punkte über das Münzwesen ergab sich bei der Eröffnung der Instruktionen der Gesandtschaften am 14. Juli 1819 für keinen derselben eine Mehrheit, so dass von verschiedener Seite eine weitere eidgenössische Beratung der Münzfragen als zwecklos und nur die Vereinigung einzelner Stände mit gleichen oder ähnlichen Interessen zu Konkordaten als möglich bezeichnet wurde. Trotzdem trug das Präsidium darauf an, nochmals einen Versuch zu machen, ob nicht unter der Mehrheit oder doch unter einigen Ständen ein « heilsames » Einverständnis in der Hauptsache erzielt werden könnte. Sechszehn Stände beschlossen darauf, nochmals eine Kommission zu ernennen, die nach reifer Würdigung der Standesäusserungen noch einen Bericht

und Antrag über diese wichtige Angelegenheit an die Tagsatzung zu bringen beauftragt wurde. *St. Gallen* beteiligte sich hiebei nicht.

Am 18. August 1820 erklärte endlich auch *Genf* seinen Beitritt zum schweizerischen Münzfuss von 1818, für seine Beziehungen mit den übrigen schweizerischen Ständen.

Diese Kommission, bestehend aus den Herren : Burgermeister Fetzer, Aarau; Landammann Heer, Glarus ; Staatsrat Clavel, Waadt; Ratsherr La Roche, Basel, Berichterstatter; Ratsherr Ott, Zürich, legte ihren Bericht vom 27. August 1819 (Beilage FF zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1819) der Tagsatzung am 1. September 1819 vor. Sie anerkannte die Annahme eines eidgenössischen Münzfusses für die groben Sorten durch fast alle Stände als einen Schritt zur Besserung, betonte aber, das Uebel sei nicht bei den groben Sorten zu suchen, sondern bei den Scheidemünzen vom Franken abwärts, die in den meisten Kantonen ausser allem Verhältnis zum Bedürfnis ausgeprägt worden seien. Zur Abhülfe sei von gewisser Seite sowohl eine künstliche Heraufwertung der groben Sorten (wodurch eine Verschlechterung der Valuta bewirkt würde) als auch die Ausschliessung aller Scheidemünzen aus dem Verkehr eines Kantons, die nicht den eigenen Stempel tragen, empfohlen worden. Die Kommission warnte vor diesen Mitteln. Als gründliches Abhülfsmittel könnte eigentlich nur die allgemeine Zurückziehung eines Teils der Scheidemünzen empfohlen werden. Da aber die Mehrheit der Stände davon nichts wissen wollte, so empfahl die Kommission als dringliche Massnahme, die konkordatsweise Einstellung der Ausprägung aller Scheidemünzen für 25 Jahre. Im Fernern erachtete die Kommission in ihrer Mehrheit den freien Umlauf der vorhandenen Scheidemünzen der konkordierenden Stände als unbedingt notwendig; die Minderheit anerkannte dieses Begehrn

zwar als billig, war aber der Meinung, dass mit Rücksicht auf den grossen Schlagschatz der freie Umlauf nur dann verlangt werden könnte, wenn die konkordierenden Stände sich unter einander getreulich über die seit 1803 ausgeprägten und in Kurs gesetzten Scheidemünzen Auskunft geben würden und wenn sie diese als ihren Bedürfnissen entsprechend, genehmigt haben würden. Die Wertung der groben Silbersorten sollte nach dem Quantum feinen Silbers erfolgen, das sie enthalten, eine Regelung, die bisher nur von Basel und Genf befolgt worden war. Die Kommission schlug, um den Anfang zu einer wirklichen Besserung zu machen, die Schaffung eines Konkordates zur Einstellung der Ausprägung der Scheidemünzen während 25 Jahren vor und empfahl, sich über folgende Punkte bis zur nächsten Tagsatzung durch Separatverkommnisse zu verständigen :

« Successive Einziehung eines Teils der Münzen unter einem Franken.

« Gegenseitige freie Zirkulation ihrer Münzen.

« Wertung fremder grober Sorten nach dem eidgenössischen Münzfuss.

« Wertung dieser Sorten in Scheidemünzen.

« Kein Stand soll seine eigenen Münzen verrufen, ohne seine Mitstände davon in Kenntnis zu setzen und einen hinreichenden Termin anberaumt zu haben, um die betreffenden Münzen nach dem Ausgabekanton zurückbringen zu können. »

Diese Anträge wurden

« mit der dringendsten Einladung an die Stände,  
« ihren Inhalt in wahrem eidgenössischen Sinn,  
« sowie mit Rücksicht auf das Interesse ihrer  
« Angehörigen zu würdigen, dem Vorort aber die  
« gefällige Vorsorge anzuempfehlen, dass auf ange-

« messene Weise eine schleunige Mitteilung durch  
« Kreisschreiben veranaltet werde »

in den Abschied aufgenommen.

Auf das in Folge dieser Einladung erlassene Kreisschreiben des Vorortes Luzern vom 9. Dezember 1819 erwiderte der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* am 23. Dezember 1819, indem er die Erklärungen seiner Gesandtschaft an der Tagsatzung bestätigte, unter anderm folgendes :

« Unser Handel, in dem uns alle von diesem herrührenden Gelder aus dem Ausland über Deutschland eingehen, und noch weit mehr unser täglicher Verkehr, und unsere Nahrungsbedürfnisse, heften uns unabänderlich und vollständig an das Münzsystem unserer deutschen Nachbarn. Was alsdann seit dem Jahre 1803 (da uns die Mediationsakte zu dem schweizerischen Münzfuss, aber auch zu nichts weiterem, verpflichtete) diesfalls von den Tagsatzungen teils beschlossen, teils vorgeschlagen wurde, hätte unfehlbar unsren vollkommenen ökonomischen Ruin zur Folge gehabt, wenn es in Vollziehung gekommen wäre. Nie ist etwas in Berücksichtigung unserer Verhältnisse auf die Bahn gebracht worden; vielleicht sind unsere diesfallsigen Interessen mit jenen der westlichen und innern Schweiz selbst unvereinbar. Wenn die Schweiz fremde Geldsorten nach ihrem Münzfuss wertet, so sind wir nichtsdestoweniger faktisch an die deutsche Wertung gebunden und die blose Kundmachung einer andern würde nachteilige Verwirrungen erzeugen. Grobe Sorten nach dem schweizerischen Münzfuss auszuprägen (wie wir es bisanhin des Verlustes von  $3 \frac{1}{3} \%$  ungeachtet gewissenhaft befolgten) ist nach dem oben gesagten für uns durchaus unmöglich, weil wir vieles an Deutschland und sehr wenig an die Schweiz zu bezahlen haben. Sollten wir uns in der Ausprägung der Scheidemünzen über die Schranken unserer Bedürfnisse beengen lassen,

so fänden wir uns, da die schweizerischen Münzen nach ihrem gewohnten Zuge dem Mangel nicht steuern würden, gänzlich an die kleinen Sorten der deutschen Staaten gebunden, und den Verlusten ausgesetzt, welche oft durch ihre willkürliche Herabwürdigungen und Verrufungen erzeugt werden. »

Der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* erklärte dann weiter, dass er von dem projektierten und weiter zu entwickelnden schweizerischen Münzsystem für seinen Kanton wenig erwarte und dass die Teilnahme seiner Abgeordneten an den weitern Beratungen nur das Gedeihen derselben gefährden würde. In den St. Gallischen Landen hätte selbst der Zwang der helvetischen Einheit die Einführung eines schweizerischen Münzsystems nicht anders als dem Scheine nach und in den Staatsrechnungen zu bewirken vermocht. Der Kleine Rat lehnte daher die Teilnahme an weitern Verhandlungen über diese Frage ab, indem er sich auf die Beschlüsse des Grossen Rates des Kantons *St. Gallen* und auf die den eidgenössischen Ständen durch den Bundesvertrag zustehende Freiheit berief. Immerhin erteilte er noch die Zusicherung, dass wenn ein eidgenössisches Münzsystem aufgestellt und angenommen werden sollte, der Beitritt von *St. Gallen* ebenfalls erfolgen solle, wenn er ohne Nachteile für seine Bürger stattfinden könnte.

Die weitern Verhandlungen über die Münzfragen wurden mit Rücksicht auf Konkordatsunterhandlungen zwischen den Ständen *Luzern*, *Bern*, *Solothurn*, *Basel* und *Aargau* auf den Tagsatzungen der Jahre 1820 und 1821 ausgesetzt. Dabei wurde nur der Wunsch geäusser, die sämtlichen Regierungen möchten während den Konkordatsunterhandlungen dafür sorgen, dass keine Scheidemünzen unter einem Franken ausgeprägt würden.

Trotzdem am 8. August 1822 die Gesandtschaft von *Bern* in der Tagsatzung erklärt hatte, die Verhandlungen

über den Abschluss des Konkordates seien gescheitert, weil der freie Umlauf der geringen Scheidemünzen der konkordierenden Stände gestattet und die kursierenden groben Sorten in ihrem Werte zu sehr heruntergesetzt werden wollten (französische 6 Livrestaler zu 39 Batzen, Brabanter- und deutsche Kronentaler zu  $38\frac{1}{2}$  Batzen), beschloss die Tagsatzung mit 15 Stimmen (fünf Stände, darunter *St. Gallen*, erklärten sich für Weglassung aus dem Abschied), die Beratungen über das Münzwesen nicht abzubrechen, sondern auf das nächste Jahr zu vertagen. Endlich wurde mit 14 Stimmen an alle Stände die dringende Empfehlung gerichtet, bis zur nächsten Tagsatzung alle Ausprägungen von Scheidemünzen unter einem Franken zu unterlassen. Verschiedene Stände, darunter auch *St. Gallen*, nahmen diese Erklärung *ad referendum*, andere stimmten nicht, wieder andere stellten besondere Bedingungen.

An der Tagsatzung von 1823 wurde unter Bestätigung sowohl des Beschlusses als auch der Empfehlung des Vorjahres (siehe oben), am 12. Juli 1823 mit 14 Stimmen beschlossen, nochmals einen Versuch zur Beordnung der Münzfrage unter Beiziehung von Sachverständigen zu machen, dabei aber weniger auf die Würdigung von Theorien zu sehen, als vielmehr die Möglichkeit ihrer Anwendung zu prüfen, in der Meinung, dass wirksame Mittel zur Abhülfe und zur Vereinigung aller oder doch mehrerer Kantone gefunden werden.

Zu diesem Zwecke ernannte der Vorort die Herren von Jenner, Mitglied des Geheimen Rates, Bern, La Roche, Mitglied des Appellationsgerichtes, Basel, und de Molin, Mitglied des Grossen Rates, Lausanne, als Mitglieder dieser Kommission. Ihr Bericht, dem ein Entwurf zu einem Münzverein für eine beschränkte Anzahl von Kantonen der westlichen und innern Schweiz beigegeben war, wurde den Ständen *ad instruendum* mitgeteilt.

Die Tagsatzung von 1824 trat aber auf diesen Entwurf wiederum nicht ein. Einmütig wurde beschlossen, es sollen weitere Versuche zur Erzielung eines allgemeinen Münzverbandes für einmal aufgegeben und dieser Artikel von nun an aus Abschied und Instruktionszirkular weglassen werden. Dieser Beschluss wurde am 15. Juli 1825 wiederholt bestätigt. Den Ständen wurde aber angelegentlichst empfohlen, je nach dem Lage und Verhältnisse ihnen übereinstimmende Verabredungen erleichtern würden, durch Unterhandlung einzelner Konkordate unter sich, dem Ueberhandnehmen des Uebels wenigstens teilweise möglichst entgegen zu arbeiten.

**4. — Konkordat betreffend die Einstellung der Ausprägung  
von Scheidemünzen vom 12. Juli 1824.**

Zu eingehenden Erörterungen gab noch ein Antrag der Kommission Veranlassung, womit sie die Einstellung aller Ausmünzungen unter einem Schweizerfranken empfahl. Es wurde dabei erkannt, dass die richtige Handhabung dieser Massnahme ein erster Schritt zur Schaffung besserer Verhältnisse sei und dass er den Abschluss besonderer Konkordate erleichtern würde. *St. Gallen* erhob gegen diese Massnahme entschiedenen Widerspruch. Seine Gesandtschaft gab folgende Erklärung ab :

« Dieser Stand (St. Gallen) habe seine Ausmünzungen fortgesetzt, weil wirklicher Mangel an Scheidemünze eingetreten war, und noch jetzt beinahe keine Schweizer-scheidemünzen im Kanton gesehen werden. Bei allen bisherigen Ausprägungen, die nach keinem andern als dem von der Tagsatzung festgesetzten Münzfuss geschehen, habe der Staat wenigstens seinen Vorteil nicht gefunden, und dürfte vielleicht eher bald in den Fall gesetzt werden, nach deutschem Reichsfuss anzuprägen. Da übrigens

hier jeder Stand vor Allem aus für sein Bedürfnis sorgen müsse, so erkläre die Gesandtschaft, dass ihre Regierung die Verbindlichkeit einer Einstellung auf gewisse Jahre nicht eingehen könne, und gegen jeden diesfälligen Zwang in dem Bund selbst hinlängliche Sicherheit finde, da jedes Einverständnis in Münzsachen nur durch freiwilliges Konkordat zu erzielen sei. »

Diese Erklärung löste bei andern Ständen einen lebhaften Widerspruch aus. In erster Linie wurde darauf hingewiesen, dass das von St. Gallen vorgeschützte Bedürfnis sich nicht leicht denken lasse, wenn die Scheidemünze das bleibe, was sie wirklich sein solle, ein Notbehelf für den täglichen Gebrauch und den kleinen Verkehr. Sodann wurde die Richtigkeit der Behauptung angezweifelt, dass die St. Gallischen Scheidemünzen den angegebenen innern Gehalt hätten, indem er bei einer chemischen Probe in einem benachbarten Kanton geringer gefunden worden sei<sup>1</sup>.

Das Verschwinden der Scheidemünzen aus dem eigenen Kanton sei leicht verständlich, so lange das dortige Handelspublikum mit 40 Batzen in andern Kantonen einen Taler kaufen könne, wofür es selbst 2 Fl. 45 Kr. fordere. Es sei dies entweder unbilliger Missbrauch oder offensichtlicher Irrtum und man müsse lebhaft wünschen, dass der Stand St. Gallen den begründeten Besorgnissen seiner Mitstände freundeidgenössisch Rechnung trage.

Alle Stände mit Ausnahme von *Graubünden*, *Genf* (welche beide erklärten, dem Konkordat freundeidgenössisch Rechnung tragen zu wollen), *St. Gallen* (das wiederholt erklärte, von der verfassungsmässigen Unabhängigkeit in Münzsachen nicht abgeben zu wollen. Zur Beruhigung der Mitstände gab es am 18. Juli 1826 die

<sup>1</sup> Siehe III. Teil : Kantonale Münzprägungen.

Erklärung ab, es sei niemals gesonnen, Münzen nach der von den konkordierenden Ständen angenommenen Währung zu prägen.), *Tessin* und *Thurgau* (17) schlossen dann am 12. Juli 1824 folgendes Konkordat ab:

« In Betrachtung der manigfaltigen Nachteile, welche aus dem Uebermasse der im Umlauf befindlichen Scheidemünzen entstehen, und in der Absicht, der weitern Vermehrung dieser Geldsorten vorzubeugen und ihre Massa nach und nach in ein richtigeres Verhältnis zu dem wirklichen Bedürfnis zu setzen, verpflichten die dem gegenwärtigen Konkordat beigetretenen Kantone sich gegenseitig, jede weitere Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken, von nun an gerechnet, auf 20 Jahre lang gänzlich einzustellen. »

Im Jahre 1825 erteilten sechszehn Stände diesem Konkordat die definitive Ratifikation.

An die nicht beigetretenen Stände wurde wiederholt das dringende Ansuchen gestellt, dem Konkordat ebenfalls beizutreten und dadurch zur Verminderung der Scheidemünzen das Ihrige beitragen zu wollen. Da dieses Ansuchen keinen Erfolg hatte, wurde am 24. Juli 1828 mit 15 Stimmen beschlossen, dasselbe aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen.

##### 5. — Massregeln gegen Falschmünzerei.

Der Ergreifung wirksamer Schutzmittel gegen die in letzter Zeit sich besonders fühlbar machende Falschmünzerei musste die Tagsatzung des Jahres 1824 ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Obwohl anerkannt wurde, dass die Verfolgung der Falschmünzerei in den Bereich der Polizeibehörden der einzelnen Kantone falle, wurde mit allen Stimmen ohne diejenige von *Freiburg*,

(das ohne Instruktion war), beschlossen, die Kantonsregierungen einzuladen, diesem Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, damit die Verfertigungsorte solcher falscher Münzen wo möglich entdeckt, Urheber und Ausstreuer aber zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könnten. Durch Vermittlung des Vorortes sollen die sämtlichen Stände von erheblichen Fälschungen benachrichtigt werden. Fünfzehn Stände (worunter auch *St. Gallen*) sprachen sich sodann dafür aus, dass in wichtigen Fällen von Falschmünzerei die Ausschreibung von Prämien zur Entdeckung stattfinden solle.

Am 15. Juli 1825 ratifizierten alle Stände diese Massnahmen, vorbehältlich der Ausschreibung von Prämien, die nur mit 17 Stimmen gutgeheissen wurde. *St. Gallen* stimmte zu.

Ueber falsche Münzen des Kantons *St. Gallen* wurden öfters Klagen laut. Die Untersuchungen ergaben aber in den meisten Fällen, dass die beanstandeten Münzen ächt und aus der St. Gallischen Münzstätte hervorgegangen waren, obwohl sie allerdings, wie oben schon ausgeführt worden war, den Vorschriften der eidgenössischen Tagsatzung über das Münzwesen nicht entsprachen, sondern zu leicht waren. Es mag bei diesem Anlass noch darauf hingewiesen werden, dass die Untersuchungen des eidgenössischen Münzwardeins, Herr Dr Custer<sup>1</sup>, die er anlässlich des Rückzuges der alten Kantonalmünzen durch die Bundesbehörden in den Jahren 1850-1853 vornahm, zum Teil ganz wesentliche Differenzen ergaben, wie aus der nachstehenden Zusammenstellung sich ergibt<sup>2</sup>:

<sup>1</sup> Dr H. Custer, eidgenössischer Münzwardein, *Die Gewichte, Gehalte und Werte der alten schweizerischen Münzen*. Bern, Weingart, 1854.

<sup>2</sup> Weitere Angaben hierüber siehe III. Teil : B. Vorschriften über die Ausprägung der Kantonalmünzen.

Münzsorten	Gewichte in Gramm	Silbergehalt in Tausendteilen
Pfennige .....	0,22	77
$\frac{1}{2}$ Kreuzer .....	0,49 — 0,855	49,5 — 102
Kreuzer .....	0,68 — 1,045	78,5 — 106
$\frac{1}{2}$ Batzen .....	{ 1,625 — 2,080	83,0 — 257,5
2 Kreuzer .....	{ 2,270 — 2,840	134,0 — 189,5
Batzen .....	{ 2,245 — 2,265	376,0
4 Kreuzer .....	{ 3,870 — 4,340	383,0 -- 676,0
VI Kreuzer .....		
5 Batzen .....		

Besonders interessant ist, dass 5 Batzenstücke vom Jahr 1817 festgestellt worden sind, die mit ächten Stempeln geprägt worden waren, die aber einen innern Gehalt aufwiesen, der wenig mehr als die Hälfte des normalen Gehaltes betrug.

Wirkliche Fälschungen von St. Gallischen Kantonalmünzen sind, wie sich aus den Akten ergibt, nicht gerade häufig vorgekommen. Es erscheint dies auch begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass keine höhern Werte als 5 Batzenstücke ausgeprägt worden waren. Einzig im Jahre 1835 wurde eine grössere Fälschung von St. Gallischen Batzenstücken festgestellt. Es waren damals vermutlich im Kanton Aargau mittelst Prägung für 444 Taler solche Stücke hergestellt worden, die dann nach St. Gallen eingeschmuggelt werden sollten. Dieses wurde aber entdeckt und es gelang diese Stücke, bis auf den Wert weniger Gulden, zu konfiszieren. Es gelangte somit nur ein sehr kleiner Teil derselben in den Verkehr. Die Regierung des Kantons St. Gallen sah sich in Folge dessen auch nie veranlasst, rücksichtlich der Fälschung ihrer Münzen besondere Massnahmen zu treffen.

Die Münzfälschungen, die im Kanton St. Gallen festgestellt werden konnten, betrafen meist fremde grobe Silbersorten.

Aus den bei der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vorhandenen Untersuchungsregistern aus den Jahren 1803 bis 1834 und 1845 bis 1848 ergibt sich, dass während dieser Zeit im ganzen fünfzehn Fälle von Münzfälschungen und von Verbreitung falscher Münzen in Untersuchung gezogen worden waren. Als Strafe für diese Verbrechen kamen zur Anwendung : Gefängenschaft, Kettenstrafe, Prügel, Ausstellung am Pranger, ferner Zahlung der Gerichtsgebühren und der ausserrechtlichen Kosten.

Soweit an Hand der Akten das Vorhandensein falscher St. Gallermünzen konstatiert werden konnte, haben wir deren nähere Beschreibung mit dem III. Teil : C. Beschreibung der St. Gallischen Kantonalmünzen, vereinigt, worauf hier verwiesen wird.

#### 6. — Konkordat der westlichen Kantone.

In der Sitzung vom 15. Juli 1825 war die Mitteilung gemacht worden, dass die Stände *Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Freiburg* und *Waadt* am 16. April 1825 einen Münzverein mit einander abgeschlossen hätten, dessen Ratifikation bereits erfolgt sei.

Als Münzfuss wurde der 1818 von der Tagsatzung für die ganze Schweiz als eidgenössischer bestätigte Münzfuss (siehe Seite 204) angenommen. Nach diesem soll ein Schweizerfranken  $425 \frac{543}{3000}$  Grains (franz.) an feinem Silber enthalten; eine Mark fein Silber kostet daher Fr. 36 Btz. 7 Rp.  $1\frac{1}{3}$ . Dieser Münzfuss sollte sowohl für die eigenen Prägungen vom Franken aufwärts, als auch für die Wertung der fremden Geldsorten dienen. Die Scheidemünzen sollten höchstens im Betrag von 5 % zu Kapital- und Wechselzahlungen verwendet werden können. Die beschlossene Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen während 20 Jahren wurde bestätigt. Der

Anteil der konkordierenden Kantone an der helvetischen Scheidemünze sollte nach Massgabe der eidgenössischen Geldscala von 1803 im Verhältnis von  $\frac{2}{3}$  Batzen und abwärts und  $\frac{1}{3}$  Fünfbatzenstücken, innert den nächsten zwei Jahren aus dem Umlauf zurückgezogen und eingeschmolzen werden. Die konkordierenden Stände wurden verpflichtet, von den eigenen Scheidemünzen innert fünf Jahren eine Summe von Frs. 568,700.— ( $\frac{3}{4}$  Batzen und abwärts und  $\frac{1}{4}$  Silbermünzen vom Franken abwärts) aus dem Verkehr zurückzuziehen und einzuschmelzen. Die Menge der Münzen, die im Umlauf bleiben durften, wurde auf Frs. 3,816,000.— festgesetzt. Die Scheidemünzen der nicht konkordierenden Stände wurden ausser Kurs gesetzt und diejenigen fremder Staaten gänzlich verboten. Ueber die Ausführung des Konkordates hatte eine Münzaufsichtskommission zu wachen, in der jeder konkordierende Stand vertreten war. Das neue Konkordat trat am 1. Januar 1826 in Kraft<sup>1</sup>.

**7. — Bestrebungen betreffend die Zentralisation des  
Münzwesens.**

a) *Vorschlag zur Beordnung mittelst eines neuen Bundesvertrages.*

Nachdem die Tagsatzung während einer Reihe von Jahren sich rücksichtlich der Münzfragen fast ausschliesslich mit der Liquidation der helvetischen Scheidemünzen beschäftigt hatte, die in Folge gegenseitigen Entgegenkommens der Stände im Jahre 1834 zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden konnte (es kann hier auf die langwierigen, aber teilweise sehr interessanten

<sup>1</sup> Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Rates der Stadt und Republik Bern, IV, 1824-1827, Seite 213.

Verhandlungen hierüber, weil ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegend, nicht weiter eingetreten werden), wurde von der Tagsatzungskommission, die für die Aufstellung eines Bundesverfassungsentwurfes am 17. Juli 1832 ernannt worden war, der Antrag gestellt, alle Rechte des Münzregals auf den Bund zu übertragen. Als schweizerischer Münzfuss war dabei die Einheit des französischen Dezimalmünzfusses in Aussicht genommen worden. In den Entwurf waren auch wegleitende Grundsätze über die Ausprägung der groben Sorten und der Scheidemünzen, sowie über die Wertung der alten schweizerischen und der fremden Münzen aufgenommen worden. Die Einlösung der Kantonalscheidemünzen hätte während eines Zeitraumes von 30 Jahren durch die Kantone zu eigenen Lasten vorgenommen werden sollen. Die eigentliche Verwaltung des Münzwesens wäre unter Aufsicht der Tagsatzung in die Kompetenz des Bundesrates gefallen.

In Folge der starken Anfechtungen, denen dieser sehr weitgehende Vorschlag seitens der Stände ausgesetzt war, wurde er von der Tagsatzung unter Berücksichtigung der wichtigsten Einwendungen in ihrer ausserordentlichen Sitzung vom 13.-15. Mai 1833 umgearbeitet und als Art. 21 des Entwurfes in folgendem Wortlaut angenommen :

« Alle im Münzregal begriffenen Rechte übt der Bund nach folgenden Grundsätzen aus :

a) « Es wird ein schweizerischer Münzfuss aufgestellt, dessen Einheit der Schweizerfranken ist. Der Schweizerfranken teilt sich in 10 Batzen, der Batzen in 10 Rappen.

« Der innere Gehalt des Schweizerfrankens ist zu 121 französische Gran feinen Silbers festgesetzt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> In Folge dessen kommt der gegenwärtige französische Fünffrankentaler  $3\frac{1}{2}$ , der gegenwärtige Brabantertaler 4 Schweizerfranken gleich.

b) « Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig von dem Bunde aus.

c) « Die auszuprägenden Bundesmünzen sind :

	Schweizerfr.	Bz.	Rp.
1º Goldmünzen zu .....	28	—	—
»           » .....	14	—	—
2º Grobe Silbermünzen zu .....	4	—	—
»           »           » .....	3	5	—
»           »           » .....	2	—	—
»           »           » .....	1	—	—
»           »           » .....	—	7	—
3. Silberscheidemünzen zu .....	—	5	—
»           » .....	—	3	5
4. Kupferscheidemünzen zu .....	—	4	—
»           » .....	—	—	5
»           » .....	—	—	2½
»           » .....	—	—	1

d) « Die auszuprägenden Goldmünzen sollen genau entweder dem achtfachen oder dem vierfachen innern Wert des  $3\frac{1}{2}$  Frankenstückes gleichkommen, und die groben Silbermünzen in ihrem innern Gehalt die angenommene Münzeinheit so oft repräsentieren, als es ihr Nennwert bezeichnet.

e) « Ein Bundesgesetz wird teils das Quantum der von Seiten des Bundes auszuprägenden Silber- und Kupferscheidemünzen im Verhältnis der Bevölkerung bestimmen, wobei die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs nicht überschritten werden sollen, teils das Verhältnis des innern Gehaltes dieser Scheidemünzen zu ihrem Nennwert festsetzen.

f) « Es sollen alle dermaligen schweizerischen Münzsorten unter dem Schweizerfranken eingelösst, ausser Kurs gesetzt und an deren Statt neue Bundesmünzen ausgeprägt werden.

« Für die erste Einlösung und Umprägung tritt folgendes Verfahren ein :

« Durch das Bundesgesetz wird bestimmt, welches Quantum Münze jeder Kanton nach Verhältnis seiner Bevölkerung an die eidgenössische Münzstätte abzuliefern hat.

« Dieses Quantum soll jährlich wenigstens zum zehnten Teil eingeliefert werden. Das Eingelieferte wird auf Gewinn und Verlust des betreffenden Kantons eingeschmolzen und umgeprägt. Dieser erhält dagegen ein Quantum Bundesmünze, dessen innerer Gehalt dem innern Gehalt des Quantum eingelieferter Kantonsmünze, nach Abzug der Einschmelzung- und Umprägungskosten, gleichkommt. Die daherige Zahlung geschieht gegen Silberscheidemünze, zur einen Hälfte in Silberscheidemünze, zur andern in Kupferscheidemünze; gegen Kupferscheidemünze in Kupferscheidemünze.

« Der Gesamtbetrag der jedem Kanton auf solche Weise zuzustellenden Bundesmünze darf die demselben nach dem Bundesgesetz zukommenden Rata (lit. e) nicht übersteigen.

« Hat ein Kanton weniger als sein Betrefftis eingeliefert, so geschieht für den Rest die Ausmünzung auf Gewinn und Verlust des Bundes.

g) « Während der für die Einlieferung und Umprägung erforderlichen Zeit haben die gegenwärtigen Kantonal- oder Konkordatsscheidemünzen jeweilen nur in den Kantonen, welche diese ausgegeben haben, verbindlichen Kurs, und es sind dieselben verpflichtet, die genannten Scheidemünzen bis zu deren Einziehung teils zum Nennwert anzunehmen, teils auf ihrem Gebiet zirkulieren zu lassen.

« Bleibt hingegen einem Kanton, nach Ablieferung des von ihm einzuziehenden Münzquantum (also jedenfalls nach Verfluss von zehn Jahren oder, wenn die Ablie-

ferung in einer kürzern Zeit geschehen ist, nach Verlauf derselben), ein Ueberschuss eigener Münzen, so werden diese für den Umfang der ganzen Schweiz, also auch des eigenen Kantons, ausser Kurs erklärt und der Kanton hat sie auf seine Kosten einzulösen und zu tilgen.

*h) « Für den Kurs der groben Münzsorten von ausländischem und schweizerichem Gepräge wird ein allgemein verbindlicher Tarif festgesetzt. Die Tarifierung geschieht nach dem Verhältnis ihres innern Gehalts zu der schweizerischen Münzeinheit. Kein Kanton darf diesen Tarif abändern. »*

Die Verwaltung des Münzwesens wurde auch hier als unter Aufsicht der Tagsatzung (Art. 49), in die Kompetenz des Bundesrates (Art. 79) fallend, bezeichnet.

b) *Antrag des Standes Zürich zur Zentralisation des Münzwesens.*

Veranlasst durch ein Kreisschreiben des Standes Zürich an die Mitstände, vom 25. Januar 1834, in dem die Zentralisierung des Münzwesens angeregt worden war, lud der Vorort mit Schreiben vom 19. April 1834 die Stände ein, auf Grundlage des Art. 21 des Entwurfs zu einer revidierten Bundesurkunde (siehe Seite 220), diese Frage in Ueberlegung zu nehmen.

In der Beratung vom 24. Juli 1834 wurde, trotzdem man die Mängel des bisherigen Münzwesens anerkannte, bemerkt, dass gegenwärtig Abhülfe nur auf dem Wege des Konkordates möglich sei, ein Weg, der, wie man zugeben musste, ebenfalls bedeutende Mängel aufwies. Dabei wurde aber darauf hingewiesen, dass der beabsichtigte Erfolg nur erzielt werden könnte, wenn die Massregel auf die ganze Schweiz ausgedehnt werde. Die

Idee der Abtretung des Münzwesens an den Bund wurde von der einen Seite lebhaft begrüßt, von der andern Seite aber ebenso stark bestritten. Nach dieser letztern Ansicht sollte das Münzregal bei den Ständen bleiben, diese aber verpflichtet werden, davon nur einen bestimmten vorgeschriebenen Gebrauch zu machen.

Nach einer vorläufigen Aussprache, die sowohl über die Frage des Münzfusses, als auch über diejenige der Einlösung der gegenwärtig zirkulierenden Münzen sehr abweichende Meinungen zu Tag förderte, wurde mit  $15\frac{1}{2}$  Stimmen beschlossen, den Antrag auf Zentralisierung des Münzwesens in der Schweiz an eine Kommission zu weisen, mit der Ermächtigung, nach Bedürfnis den Rat und die Mitwirkung von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen;  $4\frac{1}{2}$  Stimmen waren für die Rückweisung an den Vorort, damit er ein Gutachten durch Sachverständige ausarbeiten lasse. *St. Gallen* und *Tessin* enthielten sich der Abstimmung. Diese Kommission wurde zusammengesetzt aus den Herren: J. U. von Sprecher-Bernegg, Graubünden; A. L. Prevost, Genf, Berichterstatter; K. Burckhardt, Basel-Stadt; Dr Fels, St. Gallen; K. Molo, Tessin.

Als Sachverständige wurden zu den Kommissionsberatungen zugezogen die Herren: Altbürgermeister v. Muralt und Leonhard Pestalozzi.

Die Kommission konnte sich bei ihren Beratungen nicht auf einen einheitlichen Antrag einigen. Ihr Bericht vom 23. August 1834 (Beilage DD zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1834) sieht daher einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag vor.

Die Mehrheit hielt es nicht für zweckmässig, eine eigene schweizerische Münzeinheit als Vergleichsmittel der beiden in der Schweiz vorherrschenden Systeme aufzusuchen. Für das Rechnungswesen des Bundes wurde die Ersetzung des Schweizerfrankens durch den französischen Franken als ein Vorteil bezeichnet. Es

müsste dann zwischen den französischen und den deutschen Geldsorten ein Vergleichsmittel aufgestellt werden, das auf dem innern Wert begründet wäre. Die Kommission machte aber hiefür keinen Vorschlag. Sie stellte nachfolgende Anträge :

1º « Den Vorschlag zur Zentralierung des Münzwesens in derjenigen Gestalt, welche dieser Vorschlag dermalen hat, nicht gut zu heissen;

2º « Denjenigen loblichen Ständen, welche dem Konkordat vom 12. Juli 1824 (siehe Seite 245) nicht beigetreten sind, anzuempfehlen, dass auch sie sich nichtsdestoweniger alles Ausprägens von Scheidemünze während der in diesem Konkordat bestimmten Zeit enthalten möchten;

3º « Den sämtlichen Ständen den gegenwärtigen Bericht mitzuteilen, um ihre und des Vorortes Aufmerksamkeit ferner auf die wichtige Angelegenheit des Münzwesens zu lenken. »

Die Minderheit schlug ein allgemeines Münzsystem für die ganze Schweiz vor. Der Bundesfranken sollte 121 Gran fein Silber enthalten. Ein gesetzlich ausgemünzter Fünffrankentaler zu  $22 \frac{1}{2}$  Gran enthielte damit 423,61 Grane feinen Silbers und ein gesetzlich ausgemünzter deutscher Kronentaler 484,39 Grane feinen Silbers. Damit hätte sich der Tarif für ein Fünffrankenstück auf 35,01 Batzen und für einen Kronentaler auf 40,03 Batzen gestellt. Die Minderheit der Kommission war der Meinung, dass die Annahme des französischen Münzsystems von den östlichen Kantonen nicht gebilligt werden würde. Sie stellte folgende Anträge :

1º « Dass die Stände nochmals beraten, ob sie sich nicht über den Grundsatz vereinigen könnten : einen allgemeinen schweizerischen Münzfuss aufzustellen, dessen Einheit ein Schweizerfranken zu 121 französischen

Gran feinen Silbers, mit den Abstufungen nach dem Dezimalsystem in Batzen und Rappen, sein soll;

2º « Dass diejenigen Stände, die, statt eines solchen schweizerischen Münzfusses, das französische Münzsystem annehmen wollen, sich abschliesslich darüber aussprechen ;

3º « Dass jedenfalls, bis diese Erörterungen erfolgt sein werden, auch denjenigen Ständen, welche dem Konkordat vom 9. Juli 1824 nicht beigetreten sind, empfohlen werde, keine neuen Scheidemünzen weiter auszuprägen. »

Die Tagsatzung bedauerte am 2. September 1834, dass die Kommission zerfallen sei und getrennte Anträge gestellt habe, statt, wie erwartet worden wäre, einen Vorschlag wie ein für allemal die bestehende Unordnung im schweizerischen Münzwesen abgeschafft werden könnte, vorzulegen. Der Bericht der Kommission wurde den Ständen durch den Abschied ad instruendum mitgeteilt.

Bei der Beratung dieses Kommissionsberichtes am 17. August 1835 wurden wieder verschiedene Anträge einzelner Stände abgelehnt. In den meisten Fragen konnte eine Mehrheit nicht erzielt werden. Es wurde daher neuerdings der Antrag gestellt, die Frage der Regulierung des schweizerischen Münzwesens aus Abschied und Traktanden zu weisen. Hierfür konnte aber wiederum keine Mehrheit erzielt werden. *St. Gallen* hatte diesem Antrag zugestimmt.

c) *Besondere konferenzielle Beratungen in Bern 1836.*

Am 26. Juli 1836 beschlossen endlich vierzehn und zwei halbe Stände die Frage der Regulierung des Münzwesens in einer besondern Konferenz zu beraten. Die Tagsatzungsberatungen wurden inzwischen ausgesetzt.

*St. Gallen* hatte eröffnet, der Grosser Rat habe erachtet, dass das schweizerische Münzwesen nicht auf dem Wege von Konkordaten, sondern allein auf demjenigen verbindlicher Tagsatzungsbeschlüsse geregelt werden könnte; bis dieser Weg betreten werden wolle, halte *St. Gallen* es nicht für angemessen, seine Gesandtschaft zur Teilnahme an diesfälligen Verhandlungen, die doch zu keinem Ziele führen, zu ermächtigen.

Diese besondere Konferenz von Standesabgeordneten trat am 4. August 1836 in Bern zusammen. (Protokoll derselben siehe Beilage Q zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1836.) Neunzehn Stände nahmen an derselben Teil; von diesen erklärten sieben, zum Teil unter besondern Bedingungen, sich mit der Annahme des französischen Münzsystems einverstanden, während acht Stände dem schweizerischen Münzsystem mit dem Bundesfranken von 421 Gran feinem Silbergehalt mehr oder weniger zustimmten.

Die Vertretung des Kantons *St. Gallen* wies darauf hin, dass sie zu einer einlässlichen Beratung nicht ermächtigt sei. Es müsse die frühere Ansicht, die auch die von Freiburg geäusserte sei, dass ein blosses Konkordat zur Regulierung des schweizerischen Münzwesens nicht genügen werde, bestätigt werden. Ein hierauf bezüglicher Vertrag unter den Ständen müsste bindendere Kraft haben, als ein blosser Beschluss, er müsste gleichsam als Nachtrag zum Bundesvertrag erscheinen. Die notwendigen Folgen eines solchen gemeinsamen Münzsystems wären: gänzliche Aufgabe des Münzregals durch die Kantone; die Festlegung eines Verhältniswertes der bereits ausgegebenen Münzsorten nach deren Materialwert; eine möglichst beschleunigte Zurückziehung aller bis jetzt ausgegebenen Münzen und die Schaffung einer eidgenössischen Münzstätte. Ob *St. Gallen* sich einem solchen Vertrag überhaupt anschliessen würde, darüber konnte die Gesandtschaft sich nicht äussern. Der Ver-

treter des Standes St. Gallen entfernte sich vor Beginn der Beschlussfassung.

Die Konferenz fasste folgende Schlussnahmen :

Mit 14 Stimmen :

1º « Die an der Regulierung des schweizerischen Münzwesens teilnehmenden und zur Einführung eines gleichförmigen schweizerischen Münzsystems bereitwilligen Stände erklären : dass sie sich zu einer diesfallsigen Konvention nur insofern verstehen, als denselben die möglichst untrüglichen Garantien zu ebenso redlicher als gleichmässiger Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von Seite aller, dieser Konvention beitretenden Kantone, einverleibt werden ;

2º « Der eidgenössische Vorort wird eingeladen, zum Behuf der Regulierung des schweizerischen Münzwesens eine Expertenkommission zu ernennen und mit Beförderung zusammenentreten zu lassen. »

Mit 11 Stimmen :

3º « Diese Expertenkommission soll nochmals untersuchen, ob das der Tagsatzung des Jahrs 1834 zur Annahme empfohlene System, dessen Einheit ein Schweizerfranken zu 121 französischen Gran feinen Silbers mit den Abstufungen nach dem Dezimalsystem in Batzen und Rappen sein soll, gut und annehmbar sei ;

4º « Insofern dieses System durch die Expertenkommission wirklich als gut und annehmbar erfunden wird, soll dieselbe einen Konkordatsentwurf zu dessen Einführung bearbeiten und dem eidgenössischen Vorort einreichen ;

5º « Dieselbe Expertenkommission soll einen wohl erwogenen Konkordatsentwurf, betreffend die Einführung des französischen Münzfusses ausarbeiten und dem eidgenössischen Vorort einreichen. »

Mit 12 Stimmen :

6º « Der eidgenössische Vorort soll die ihm eingegebene Berichterstattung dieser Expertenkommission wo möglich noch vor Ablauf des laufenden Jahres sämtlichen Ständen abschriftlich mitteilen;

7º « Zu Anfang des künftigen Jahres wird der eidgenössische Vorort eine Konferenz von Standesabgeordneten einberufen, damit durch dieselbe die Berichte und Gutachten der Expertenkommission gründlich beraten werden können;

8º « Das Gesamtresultat dieser Konferenzverhandlungen soll alsdann den allgemeinen Traktanden für die künftige ordentliche Tagsatzung *ad instruendum* für die Stände einverlebt werden. »

Diese Anträge wurden am 6. September 1836 der Tagsatzung vorgelegt, die sie dem Vorort zum Vollzug überwies.

d) *Bericht der Expertenkommission von 1837.*

Diese Expertenkommission, bestehend aus den Herren Regierungsrat L. von Jenner, Altbürgermeister Herzog von Effingen und Professor J. Ineichen, erstattete ihr Gutachten gestützt auf Ziffer 3 bis 5 der Beschlüsse der Konferenz von 1836 (siehe Seite 228) im August 1837 (Beilage FF zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1837). Authentische und genaue Verzeichnisse sämtlicher, von allen eidgenössischen Ständen geschlagenen und noch kursierenden Münzen, nebst deren Gehalt in Korn und Schrot, sowie Prüfungen über ihren jetzigen Zustand waren nicht zu beschaffen, obwohl sie sehr notwendig gewesen wären, um überzeugend nachweisen zu können, welche Verstösse die eidgenössischen

Stände sich im Münzwesen hatten zu Schulden kommen lassen, welche Gewinnste sie erzielt hatten, welche Masse an guten und schlechten Sorten vorhanden und was sie wirklich wert seien, welche Verluste das Land jährlich im Verkehr durch die geringhaltigen Scheidemünzen erleide, und wie gross daher das Interessen sei, dem Uebel beförderlich abzuhelfen, sowie welche Kosten den Ständen daraus erwachsen würden.

Die Komission stellte in erster Linie fest, dass durch die übermässige Herstellung von geringhaltigen kleinen Scheidemünzen, diese vom blossen Ausgleichsmittel für kleine Beträge zum eigentlichen Geld und damit zur wirklichen Landplage geworden seien, dass diese Scheidemünzen nach verschiedenen Münzfüssen ausgeprägt und ausgegeben worden seien, aber doch den gleichen Namen tragen und trotz ihrem verschiedenen innern Wert, zum gleichen Preise zirkulieren. Die Komission war darüber einverstanden, dass den verderblichen Folgen dieses Zustandes nur durch Zurückziehung und Einschmelzung der zu viel vorhandenen Scheidemünzen, durch Verlassen sowohl des Reichsmünzfusses als auch aller andern von einander abweichenden Münzfüsse, durch Zurückziehung der nach diesen ausgegebenen, mit andern gleichnamigen, aber zu geringen Münzen, durch Entfernung der ausländischen Billon und durch künftiges Festhalten an einem richtigen und zweckmässigen allgemeinen Münzfuss abgeholfen werden könnte.

Die zweite ebenfalls nachteilige Handlung der Kantone bestand, nach der Ansicht der Komission, in der unrichtigen und ungleichförmigen gesetzlichen Wertung vorwiegend der fremden Gold- und Silbersorten. Die gleichen groben Silbersorten kursierten in den verschiedenen Kantonen zu sehr verschiedenen Preisen, auch die Tagsatzung hätte für die eidgenössischen Kassen zum Teil in keinem einzigen Kanton bestehende Wertungen aufgestellt. Zur Abhülfe dieses Uebels müsste die

Einführung eines richtigen und festbegründeten Münzfusses und eine auf diesen begründete genaue Wertung der kursierenden Gold- und groben Silbermünzen verlangt werden.

Die dritte Veranlassung zur Verwirrung im Münzwesen läge in den vielen verschiedenen Münzfüssen, Rechnungs- und wirklichen Münzen der eidgenössischen Stände. Neben dem eidgenössischen Münfuss beständen in den meisten Kantonen noch besondere, auf die sie ihre Rechnungs- und ihre wirklichen Münzen gründeten, wie z. B. der 24 Guldenfuss, der Kronentalerfuss ( $24 \frac{2}{3}$  Guldenfuss), der Zürcher-, Basler-, Bündner-, Glarner-, Neuenburger-, Genfer-, etc., Münfuss; einzelne Kantone hätten selbst zwei oder drei Münzfüsse eingeführt. Diese Münzfüsse seien zudem nicht stabil, sondern änderten sich sehr oft. Ungleiche Münzen des gleichen Kantons trügen gleiche Namen und gleichnamige Münzen des gleichen Kantons enthielten, je nachdem sie früher oder später geprägt worden seien, sehr verschiedene Werte. Als am nachteiligsten wirkend seien der Reichsmünfuss und die nach demselben unter schweizerischer Benennung geschlagenen Geldsorten zu bezeichnen. Nach Ansicht der Kommission könnte diesem Uebel nur durch die Schaffung eines allgemeinen schweizerischen Münfusses und der Einziehung aller der zu demselben nicht passenden schweizerischen Münzen abgeholfen werden. Ferner stellte die Kommission fest, dass die von der Tagsatzung erlassenen Weisungen in Münzsachen nicht befolgt worden seien. Als Mittel, die allein geeignet wären, dem in der Schweiz allgemein gewordenen Uebel abzuhelfen, brachte sie folgendes in Vorschlag :

1° « Verminderung der umlaufenden Scheidemünze und ganz besonders der Kupfermünzen bis auf den unentbehrlichen Bedarf, mit oder ohne gänzliche Einschmelzung derselben;

2º « Gleichzeitige Entfernung der ausländischen Kupfermünzen und geringhaltigen Silbersorten auf direktem oder indirektem Weg;

3º « Einführung eines festen und zweckmässigen neuen und möglichst allgemeinen Münzfusses für die Schweiz und dessen genaue und sichergestellte Ausführung durch alle Kantone. (Dabei sind alle Mitglieder der Kommission darüber einig, dass ein einziger Münzfuss für die ganze Schweiz ihrer Trennung in zwei Münzkonkordatsgebiete weit vorzuziehen wäre. Leider scheint die Hoffnung zu ersterem minder gross als zu letzterem, da die welschen Stände sich stark zum französischen Münzfuss neigen, während die östlichen einen ganz andern wünschen, und endlich dann Tessin wohl keinen von beiden wünschen dürfte.)

4º « Tarifierung aller in- und ausländischen bei uns kursierenden Gold- und Silbersorten nach ihrem wirklichen Gold- und Silbergehalt, so genau als möglich und für alle Stände gleich;

5º « Freie Zirkulation der nach dem neuen System tarifierten oder ausgegebenen Münzen aller Art, jedoch mit der nötigen Beschränkung für die Kupfer- und andern Scheidemünzen bei eigentlichen Zahlungen;

6º « Sicherung der gegenwärtig bestehenden Geldverträge nach dem Fusse auf dem sie gemacht worden sind. »

Schliesslich erörterte die Kommission noch die Frage, welcher Münzfuss für die Schweiz am besten angenommen werden könnte. Nach ihrer Ansicht käme hier nur entweder ein rein schweizerischer, neuer, eigener Münzfuss oder aber der Münzfuss einer der umliegenden Staaten in Frage. Im letzteren Falle könnte

es sich, nach ihrer Ansicht, nur um den französischen Münzfuss handeln, indem in Deutschland durch die bestehenden zahlreichen Münzfüsse die Münzfrage ebenfalls verwirrt sei.

Die Mehrheit der Kommission gibt einem *rein schweizerischen* Münzfuss und zwar demjenigen von 121 Gran oder  $6,42857 \frac{1}{7}$  Gramm feinen Silbers für einen Schweizerfranken oder  $\frac{2}{7}$  des französischen Fünffrankentalers, den Vorzug. (Gewicht des Schweizerfrankens  $7,42857 \frac{1}{7}$  Gramm.) Dieser Münzfuss könnte allein die Interessen und Neigungen der westlichen und der östlichen Schweiz vereinen und eine Spaltung der Schweiz im Münzwesen verhüten. Die Hauptmünze der westlichen Schweiz, das Fünffrankenstück (Feingehalt  $22 \frac{1}{2}$  Gramm) und die Hauptmünze der östlichen Schweiz, der Brabanter- oder Kronentaler (Feingehalt 25,707 Gramm) ständen in einem bequemen Verhältnis zu einander nämlich 35 : 40 Batzen. Dieses neue System würde rasch beliebt werden und die Beibehaltung des Schweizerfrankens und der Batzen gestatten. Auch hätte die Einführung desselben weit weniger Kosten im Gefolge als diejenige des französischen Münzfusses.

Bemerkenswert ist, dass eine Unterabteilung der Kommissionsmehrheit zu dem Vorschlag gelangte, einen neuen Schweizerfranken von  $6 \frac{1}{4}$  Gramm feinem Silber ( $\frac{5}{18}$  eines französischen Fünffrankenstückes, das in sechsunddreissig Teile geteilt werden sollte, von denen zehn den Schweizerfranken bilden würden) zu empfehlen.

Die Minderheit der Kommission empfiehlt einfach die Annahme des *französischen* Münzfusses, dessen Einführung in der Westschweiz grosse Fortschritte gemacht habe und zwar ohne das Zutun der Regierungen. Die Minderheit findet, dass durch diese Einführung keine Schädigungen eintreten würden, die bei Schaffung eines besondern Schweizerfrankens nicht zu umgehen wären.

Dagegen wäre das Opfer, das die Kantone bringen müssten, in diesem Falle ein weit grösseres, als beim Vorschlag der Mehrheit.

Die Kommission hatte dann für die beiden Hauptanträge je einen Konkordatsentwurf ausgearbeitet und sich auch die Mühe genommen, für den besondern Vorschlag der Unterabteilung der Mehrheit die Abweichungen festzustellen, die am Konkordatsentwurf des Mehrheitsantrages notwendig werden würden.

Der Entwurf zu einem Konkordat für die Einführung eines *neuen schweizerischen Münzfusses* (Mehrheitsantrag), bildet die Anlage A zum Bericht der Expertenkommission. Neben den oben schon gemachten Angaben entnehmen wir diesem Entwurf noch, dass ein Feingehalt von 0,900 für die Münzen vorgesehen war. Der Schweizerfranken sollte in 10 Batzen und der Batzen in 10 Rappen eingeteilt werden.

Eine oder mehrere Münzstätten wären auf gemeinsame Kosten und unter gemeinsamer Aufsicht zu schaffen, in denen allein alle Münzungen der Konkordatskantone vorgenommen werden sollten.

Die Münzsorten, deren Ausmünzung zulässig war, wurden von den Goldmünzen bis zu den Kupfermünzen genau bezeichnet, unter Angabe von Korn und Schrot und unter Festsetzung der zulässigen Fehlergrenzen. Ferner wurde bestimmt, wie viel Scheidemünze jeder der konkordierenden Kantone prägen dürfe, unter Angabe der Verteilung auf die einzelnen Sorten. Für die Einlösung der bestehenden Scheidemünze wurde eine Frist von sechs Jahren in Aussicht genommen. Der Kurs der fremden und der schweizerischen Münzen sollte durch besondere, verbindliche Tarife bestimmt werden. Die Annahmepflicht für Scheidemünze bei Zahlungen wurde in üblicher Weise geregelt. Zur Ueberwachung der Ausführung des Konkordates in den einzelnen Ständen war eine besondere Münzaufsichtskommission

vorgesehen, in der alle konkordierenden Kantone vertreten sein sollten.

Der Entwurf zu einem Konkordat für die Einführung des *französischen Münzfusses* in der Schweiz (Minderheitsantrag) bildet die Anlage B zum Bericht der Expertenkommission. Da er im wesentlichen mit dem Konkordatentwurf von 1839 übereinstimmt, der auf Seite 237 hier-nach wörtlich aufgeführt worden ist, so wird an dieser Stelle hierauf verwiesen.

**8. — Versuch zum Abschluss eines Konkordates zur  
Einführung des französischen Münzfusses.**

Schon am 4. August 1838 hatte zwischen den Ständen: *Luzern, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt, Wallis und Genf* eine Besprechung stattgefunden, um festzustellen, ob sich eine Anzahl Stände auf einen der im Abschied von 1837 enthaltenen Vorschläge zur Regulierung des schweizerischen Münzwesens vereinigen wollen und eventuell auf welchen. Der Entscheid fiel zu Gunsten der Einführung des französischen Münzfusses aus. Dieses hatte zur Folge, dass am 18. August 1838 elf Stände zu einer Konferenz zusammentraten, um den Entwurf eines Konkordates zu seiner Einführung zu beraten. Die Konferenz beschloss einmütig, das Resultat der Verhandlungen der Tagsatzung zur Kenntnis zu bringen und sie zu ersuchen, den Vorort zu beauftragen und zu ermächtigen, eine Konferenz der Stände einzuberufen, die sich für die Einführung des französischen Münzfusses ausgesprochen hatten, damit die nähern Bestimmungen festgestellt werden könnten. Auf Wunsch des Kantons *Waadt* wurde dem Protokoll noch ein Vorschlag für ein Uebergangskonkordat beigefügt. (Protokoll der Konferenz, Beilage LL zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1838.)

Die Tagsatzung entsprach am 31. August 1838 diesem Antrag der Konferenz.

Die gewünschten weiteren Konferenzen fanden vom 5. bis 12. Februar 1839 in Zürich statt. Zwölf Stände, ausser den vorstehend genannten noch : *Zürich, St. Gallen und Thurgau* nahmen daran Teil.

Der Abgeordnete von *St. Gallen* war beauftragt, als Grund seines Erscheinens einzig die vom Vororte ganz allgemein und an sämtliche Kantone gerichtete Einladung zur Teilnahme anzuführen und den Mitständen zu eröffnen, dass der Kanton ganz nach Inhalt des Votums der Tagsatzungsgesandtschaft vom vorigen Jahr auch jetzt noch und für unbestimmte Zeit sich auf eine Veränderung seiner Münzverhältnisse nicht einlassen könne. Er werde sich aber dabei angelegen sein lassen, durch fortgesetzte Tilgung der mit seinem Gepräge kursierenden Münzsorten den Mitständen jede Beruhigung zu gewähren, die sie mit Rücksicht auf die örtliche Lage des Kantons zu erwarten veranlasst sein könnten. Ferner sollte die Abordnung den Wunsch und die Ansicht des Kantons St. Gallen bestätigen und wiederholen, dass durch totales Aufgeben eigener Kantonalmünzfüsse, deren noch so viele zum grössten Nachteil des allgemeinen Verkehrs bestehen, sowie durch Beseitigung jedes sogenannten schweizerischen Münzfusses, diese beiden unerlässlichen Mittel zur Hebung der Münzwirren in der Schweiz, endlich ein besserer Zustand des Münzwesens, wenn nicht förmlich durchgeführt, so doch wenigstens eingeleitet und begründet werden sollte. St. Gallen hätte, um wenigstens seines Ortes nicht im Wege zu stehen, seit 1803 die Einführung eines und desselben Münzfusses wenigstens in seinem Kanton beharrlich betrieben. Der Abgeordnete von *St. Gallen* beteiligte sich dann nach Klärung der Ansichten auftragsgemäss schon nach der zweiten Sitzung nicht mehr an den Verhandlungen.

Die Meinungen der Teilnehmer an der Konferenz gingen zum Teil weit auseinander. Betreffend des von *Waadt* angeregten Uebergangskonkordats wurde bestimmt, dass für einmal nur folgende leitende Grundsätze aufgestellt werden sollten, die Ausarbeitung eines förmlichen Uebereinkommens hiefür wäre dann aber einer besondern Konferenz vorbehalten :

1º Betreffend die Einlösung und Einschmelzung der gegenwärtig zirkulierenden Scheidemünzen ;

2º Betreffend den unter den Kantonen zu bewerkstelligenden Austausch der Scheidemünzen ;

3º Betreffend die Wertung der jetzigen Scheidemünzen bis zum Ablauf des für die Einlösung festgesetzten Zeitraums.

Schliesslich hatten sich nur noch vier Stände für die weitere Beratung im Schosse besonderer Konferenzen ausgesprochen, nämlich : *Luzern*, *Solothurn*, *Aargau* und *Waadt*. (Protokoll über diese Verhandlungen, Beilage PP zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1839.)

Der Entwurf des Konkordats betreffend die Einführung des französischen Münzfusses in der Schweiz wurde umgearbeitet. Er hat, nebst dem Vorschlag des Kantons *Waadt* zum Uebergangskonkordat, das den Namen von Uebergangsbestimmungen erhielt, folgenden Wortlaut (Beilage QQ zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1839) :

*« Entwurf eines Konkordats zur Einführung des  
französischen Münzfusses in der Schweiz.*

§ 1. « Der Franken von 5 Grammen Silber zu 0,900 fein oder  $4 \frac{1}{2}$  Grammen feinem Silber bildet in Zukunft die schweizerische Münzeinheit.

« Der Franken teilt sich in 100 Centimes, Cents.

§ 2. « Die konkordierenden Kantone halten auf gemeinsame Kosten, nach Massgabe der Bevölkerung und unter gemeinsamer Aufsicht, eine oder mehrere Münzstätten, zu welchen sie die nötigen Münzmeister ernennen. In einer solchen gemeinsamen Münzstätte und unter der Leitung des dazu gehörigen Münzmeisters soll jeder konkordierende Kanton seine neuen Münzen entweder prägen, oder doch wenigstens prüfen lassen, bevor er sie in Umlauf setzt.

§ 3. « Es dürfen keine andern Konkordatsmünzen ausgeprägt werden, als folgende :

	Fr. Rp.
a) Goldmünzen zu .....	40 . —
»                 .....	20 . —
»                 .....	10 . —
b) Silbermünzen zu .....	5 . —
»                 .....	2 . —
»                 .....	1 . —
»                 .....	— . 50
c) Scheidemünzen zu .....	— . 25
»                 .....	— . 10
»                 .....	— . 5
d) Kupfermünzen zu .....	— . 2
»                 .....	— . 1

§ 4. « Für den relativen Wert des Goldes und Silbers wird das Verhältnis von 15,5 zu 1 angenommen.

« Alle Gold- und Silbermünzen werden in ihrem vollen Nominalwert und in Bezug auf Schrot und Korn, gleich wie die entsprechenden französischen, zu einem Feingehalt von 0,9 ausgemünzt, wie folgt :

A. Goldmünzen.	Fr.	Stück auf das rauhe Pfund.	Gewicht in Grammen per Stück.		Nominal- und Realwer- des Pfundes.
			An Schrot.	An feinem Gold.	
Stück zu 0,9 fein zu	40	38 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	12,903	11,613	1,550 —
»	20	77 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6,452	5,806	1,550 —
»	10	155	3,226	2,903	1,550 —

B. Silbermünzen.			An feinem Silber.	Fr.
Stück zu 0,9 fein zu	5 20	25,000	22,500	100 —
»	2 50	40,000	9,000	100 —
»	1 100	5,000	4,500	100 —
»	50 Cts. 200	2,500	2,250	100 —

§ 5. « Bei den Scheidemünzen werden der Wert des Kupferzusatzes und die Kosten der Fabrikation einzig in Abzug gebracht, und daher ihr wahrer Wert um eben so viel verringert nach folgendem Verhältnisse :

Stück von Cts.	Feingehalt.	Stück auf das rauhe Pfund.	Gewicht in Grammen per Stück.		Nominalwert des Pfundes. Fr. Cts.	Wert des Pfundes an feinem Silber. Fr. Cts.	
			An Schrot.	An feinem Silber.		Fr. Cts.	Fr. Cts.
25	0,250	122	4,098	10,245	30 . 50	27 . 78	
10	0,120	160	3,125	0,375	16 . —	13 . 33	
5	0,100	310	1,563	0,156	15 . 50	14 . 44	

« Die Stücke von 2 und 1 Centimes werden aus reinem Kupfer zu ihrem wahren Werte, weniger die Fabrikationskosten ausgemünzt, wie folgt :

Stück von 2 Centimes	Stück auf das Pfund.	Gewicht in Grammen per Stück.	Nominalwert des Pfundes. Fr. Cts.	Wert des Pfundes an Kupfer. Fr. Cts.	
				Fr.	Cts.
	125	4	2 . 50	1 . 65	
» 1 »	250	2	2 . 50	1 . 65	

§ 6. « Bei Goldsorten wird das Remedium sowohl an Schrot als an Korn zu 0,002 ein- und auswärts festgesetzt.

Das Remedium ist ferner :

Bei allen Silbersorten, am Korn.....	0,003	ein- und auswärts.
Bei den Scheidemünzen, am Korn.....	0,007	
Silbergeld :		
Bei den 5 Frankentalern, am Schrot.....	0,003	
Bei den 2 und 1 Frankenstücken, am Schrot	0,005	
Bei den 50 Centimesstücken, am Schrot .	0,007	

Scheidemünze :

Bei den 25 Centimesstücken, am Schrot .	0,006	ein- und auswärts.
Bei den 10 Centimesstücken, am Schrot .	0,007	
Bei den 5 Centimesstücken, am Schrot .	0,008	

« Jedoch sollen alle diese Münzen im Durchschnitt das gesetzliche Gewicht und Feingehalt besitzen.

« Bei den Kupfermünzen von 2 und 1 Centimes wird kein Remedium einwärts gestattet.

§ 7. « Alle Konkordatsmünzen erhalten als Gepräge : auf der einen Seite das eidgenössische Kreuz und den Namen des Kantons, für dessen Rechnung sie geschlagen werden ; auf der andern die Bezeichnung des Nennwertes. Auf allen soll überdies die Jahrzahl und das Zeichen der Münzstätte, auf den Gold- und Silbermünzen auch Schrot und Korn ausgeprägt werden.

« Die Form der Gold- und Silbermünzen soll mit derjenigen der entsprechenden französischen übereinstimmen, mit der Ausnahme, dass sie keine Inschrift an der Kante haben, sondern blos gerändert sind.

« Bei den Scheide- und Kupfermünzen soll der Rand flach sein mit hoher Kante. Die weitern Bestimmungen bleiben einem später zu erlassenden Reglement vorbehalten.

« Es wird eine gewisse Anzahl von Fünffrankenstücken und darunter mit dem Konkordatsstempel ausgeprägt werden, welche als Typen für die schweizerische Münzeinheit dienen sollen.

§ 8. « Die konkordierenden Kantone verpflichten sich, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren, von Annahme des Konkordates an, alle ihre kursierenden Silber- und Kupferscheidemünzen zu ihrem jetzigen Nominalwert allmälig einzulösen und einzuschmelzen. Am Ende des zehnten Jahres sollen sie die allfällig noch zurückgebliebenen Scheidemünzen unter Bestimmung

eines fatalen Termins von längstens einem Jahr öffentlich einfordern und einlösen, und nach Verfluss desselben die zurückgebliebenen verbieten.

« Die Kantone sollen sich sowohl durch ihre Rechnungen als durch die aufgenommenen Verbalprozesse über die Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen ausweisen.

« Die nach dem gegenwärtigen Konkordat ausgegebenen Münzen haben gesetzlichen Kurs in allen konkordierenden Kantonen. Für die alten Münzen bleiben die bisherigen Kantonalverordnungen vorbehalten.

§ 9. « Nach Verfluss der im vorigen Artikel erwähnten zehn Jahren soll die Menge der Scheidemünzen und Kupfermünzen, welche jeder der konkordierenden Kantone im Umlauf halten darf, den Betrag von 2 Franken auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

§ 10. « Für den Kurs folgender Sorten von ausländischem und schweizerischem Gepräge wird der nachstehende, nach dem innern Gehalt jener Münzen berechneten Tarif aufgestellt; derselbe ist für alle konkordierenden Kantone verbindlich und darf von keinem derselben abgeändert werden.

### I. Ausländische Münzsorten.

#### A. Goldmünzen.

		Fr. Rp.
1)	Französische 40 Frankenstücke zu .....	40 . —
»	20               »               .....	20 . —
»	10               »               .....	10 . —

« Die nämlichen Stücke, welche in Sardinien, Belgien und andern Staaten in Schrot und Korn wie die französischen ausgeprägt werden, zum nämlichen Wert.

2)	Der englische Souverain d'or zu .....	25 . 20
----	---------------------------------------	---------

B. Silbermünzen.

	Fr.	Rp.
3) Das französische Fünffrankenstück zu .....		5 . —
Die französischen 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Franken- stücke nach Verhältnis.		
« Die nämlichen Stücke, welche in Sardinien, Belgien und andern Staaten in Korn und Schrot wie die franzö- sischen ausgeprägt werden, zum nämlichen Werte.		
Der Brabanter- und der Kronentaler von Bayern, Württemberg, Baden und Nassau zu .....	5 . 70	
Der preussische Taler zu .....	3 . 60	

II. *Inländische Münzsorten.*

A. Goldmünzen.

4) Die Schweizerduplone zu .....	23 . 70
----------------------------------	---------

B. Silbermünzen.

5) Der Schweizertaler der konkordierenden Kantone und der Genfertaler (Genevoise) zu .....	5 . 80
Der halbe Schweizertaler zu .....	2 . 90
6) Das Schweizerzehnbatzenstück zu .....	1 . 45
7) Das Zürcherzweiguldenstück (Taler) zu ....	4 . 60
Das Zürchereinguldenstück zu .....	2 . 30
8) Der Baslertaler zu .....	4 . 30
Der halbe Baslertaler zu .....	2 . 15

C. Scheidemünzen.

9) Das schweizerische Fünfbatzenstück der- jenigen Kantone, welche dem Konkordat nicht beitreten zu .....	— . 60
10) Das schweizerische Zehnkreuzerstück der eben genannten Kantone zu .....	— . 30

	Fr.	Rp.
11) Das Baslerdreibatzenstück zu .....		—.40
12) Die alten Schweizerbatzen derjenigen Kantone, welche dem Konkordat nicht beitreten zu .....		—.10
Die Halbbatzen zu .....		—. 5
13) Die Kreuzer zu .....		—. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

§ 11. « Die konkordierenden Stände verpflichten sich, innerhalb Jahresfrist, von der Annahme dieses Münzfusses an, denselben in allen Zweigen ihrer Administrationen einzuführen.

« In Bezug auf die gegenwärtig bestehenden Verträge und Schuldverhältnisse werden die Regierungen für die nötigen Reduktionen der darin stipulierten Geldbeträge nach dem neuen Münzfuss durch gesetzliche Verfügungen sorgen.

« Die konkordierenden Kantone werden sich über die Annahme eines gemeinsamen und gleichförmigen Grundsatzen, nach welchem der französische Münzfuss in die Zolltarife eingeführt werden soll, verständigen.

§ 12. « Da die Scheidemünze nur zu Ausgleichungen der Bruchsummen, die sich nicht mehr mit groben Münzsorten bezahlen lassen, bestimmt ist, so soll im gewöhnlichen Verkehr Niemand gezwungen werden können, mehr als 5 % und in keinem Falle mehr als 20 Franken im Ganzen an Scheidemünzen in Zahlungen anzunehmen. Bei Wechsel- und Kapitalzahlungen ist dieses Maximum, jedoch ohne Rücksicht auf die Hauptsumme, auf zehn Franken beschränkt.

§ 13. « Zur Handhabung des Konkordats und zur Aufsicht über die gehörige Erfüllung der in demselben durch die hohen Stände eingegangenen Verpflichtungen soll eine Münzaufsichtskommission aufgestellt werden, welche darüber zu wachen hat, dass die Bestimmungen

des Konkordats in allen seinen Teilen erfüllt, diejenigen Scheidemünzen, welche in dem vorstehenden § 10 nicht tarifiert sind, entfernt und die Zurückziehung und Einschmelzung der eigenen Münzen unter ihrer Leitung und Aufsicht vollzogen werden. Für alle diesorts zu treffenden Verfügungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Als konsultative und vorberatende Behörde hat die Münzaufsichtskommission ferner dasjenige zu besprechen, was für die Verbesserung des Münzwesens vorgeschlagen und angeraten werden könnte, da dann über die Annahme daherriger Anträge die Einmütigkeit aller Stände erfordert wird.

« Die Festsetzung der Mitgliederzahl dieser Kommission, ihre Ernennung, sowie die Bezeichnung eines Präsidialkantons, welcher die Kommission nach Bedürfnis versammeln wird, soll auf einer Konferenz sämtlicher konkordierenden Stände erfolgen.

#### *Uebergangsbestimmungen.*

§ 1. « Jeder Kanton wird die nötigen Massnahmen ergreifen um die auf seinem Gebiet zirkulierende Scheide- und Kupfermünze einzuziehen, welche das Gepräge von andern konkordierenden Kantonen trägt; diese Kantone würden sich gegenseitig verpflichten, die auf ihr Gepräge geschlagenen Münzsorten zurückzunehmen, und zwar ihrem Nominalwerte nach, und den daherigen Betrag entweder in Münzsorten, welche das Gepräge des den Tausch anerbietenden Kantons tragen, oder in französischen Fünffrankenstücken, 35 Batzen, und dessen Bruchteilen zu vergüten.

§ 2. « Die konkordierenden Kantone werden sich sogleich nach Annahme des Konkordats darüber verständigen, ihren Scheidemünzen einen gleichförmigen, vorübergehenden Kurs zu geben, welcher während der

Dauer der zehn in § 8 erwähnten Jahre für alle konkordierenden Kantone obligatorisch sein, nach Verfluss dieses Termins aber ausser Kraft gesetzt werden soll. »

**9. — Abschluss der Münzverhandlungen in der Tagsatzung.**

Nachdem am 3. August 1840 nur  $7 \frac{1}{2}$  Stände sich zu weitern besondern konferenziellen Verhandlungen über die Einführung des Dezimalsystems im Münzwesen bereit erklärt hatten, beschlossen auf Antrag des Standes *Waadt*  $13 \frac{1}{2}$  Stände diesen Gegenstand bis auf weiteres aus Abschied und Traktanden zu verweisen. *St. Gallen* stimmte diesem Antrag zu.

Damit waren die grundsätzlichen Verhandlungen über die Beordnung des Münzwesens auf gemein-eidgenössischem Boden in der Tagsatzung für einmal abgeschlossen. Sie ruhten nun bis zum Jahre 1848, in welchem anlässlich der Beratung der neuen Bundesverfassung sie wieder aufgenommen werden konnten.

Es bleibt hier zum Schlusse nur noch auf einen Beschluss der Tagsatzung vom Jahre 1841 hinzuweisen, mittelst dem ein solcher vom 27. September 1839 betreffend diejenigen Geldsorten, die bei den eidgenössischen Kassen angenommen werden sollen, in dem Sinne bestätigt wurde, dass er in allen Teilen in Kraft zu verbleiben und seine Vollziehung zu erhalten habe.

(*Fortsetzung folgt.*)

H. GIRTANNER-SALCHLI.

---

---